

§ 13 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, des Zugführers und der Gerätewarte des Gefahrstoffzuges, des Leiters der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung und seines Stellvertreters sowie des Ausbildungsleiters der Feuerwehr-Kreisausbildung und der Kreisausbilder richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Höchst-Grundbetrages zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

(3) Die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten monatlich ein Drittel der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors.

(4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die in Satz 1 genannten Funktionsträger errechnet sich aus dem doppelten Mindestgrundbetrag gemäß der Verordnung zuzüglich des Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Von diesem Betrag erhält der Kreisjugendfeuerwehrwart 50 v. H. und seine beiden Stellvertreter je 25 v. H.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61 v.H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

§ 13 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr

(1) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, seiner ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwarts, des Zugführers und der Gerätewarte des Gefahrstoffzuges, des Leiters der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung und seines Stellvertreters sowie des Ausbildungsleiters der Feuerwehr-Kreisausbildung und der Kreisausbilder richtet sich nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Höchst-Grundbetrages zuzüglich des jeweiligen Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit.

(3) Die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors erhalten monatlich ein Drittel der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors.

(4) Der Kreisjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die in Satz 1 genannten Funktionsträger errechnet sich aus dem doppelten Mindestgrundbetrag gemäß der Verordnung zuzüglich des Zuschlags für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr. Von diesem Betrag erhält der Kreisjugendfeuerwehrwart 50 v. H. und seine beiden Stellvertreter je 25 v. H.

(5) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80 v.H.** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

**Sein Stellvertreter erhält eine**

(6) Der Gerätewart für die Gefahrgutausrüstung des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(7) Der Gerätewart für die Elektroausrüstung des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Mindestsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(8) Der Leiter der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung. Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(9) Der Ausbildungsleiter der Feuerwehrcreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(10) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Betrages je Ausbildungsstunde.

**Aufwandsentschädigung i.H.v. 50 v. H. des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.**

**(6) Der Gerätewart für die Messtechnik des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.**

**(6a) Der Gerätewart für die Chemikalienschutzanzüge des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v.H. des Höchstsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.**

(7) Der Gerätewart für die Elektroausrüstung des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des doppelten Mindestsatzes nach § 11 Abs. 4 der Verordnung.

(8) Der Leiter der Führungsgruppe/Technische Einsatzleitung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **80 v. H.** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung. Sein Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung **in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes** nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(9) Der Ausbildungsleiter der Feuerwehrcreisausbildung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70 v. H.** des Höchstsatzes nach § 10 Abs. 2 der Verordnung.

(10) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Verordnung ausgewiesenen Betrages je Ausbildungsstunde.